LG Amberg, Endurteil v. 15.09.2025 – 22 O 176/24

Titel:

Haftpflichtversicherung, Verkehrsunfall, Schadensersatz, Beweisaufnahme, Mitverschulden, Freistellungsanspruch, Zinsanspruch

Schlagworte:

Haftpflichtversicherung, Verkehrsunfall, Schadensersatz, Beweisaufnahme, Mitverschulden, Freistellungsanspruch, Zinsanspruch

Tenor

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 5.467,45 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 08.03.2024 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von deren Verpflichtung zur Zahlung der außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 527,00 €, gegenüber der Rechtsanwälte M. G. C., freizustellen.

3. Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

5. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.467,45 € festgesetzt.

Tatbestand

1
Die Parteien streiten über Ansprüche aus einem Verkehrsunfall am 14.12.2022 gegen 14:30 Uhr in G..

2
Die Klägerin ist Halterin und Leasingnehmerin des Pkws mit dem amtlichen Kennzeichen F.-H. 7591. Leasinggeberin und Eigentümerin war die J. N. G. A., welche ihre Leasingnehmer jeweils ermächtigte und verpflichtete, Schadensersatzansprüche – auch über das Vertragsende hinaus, im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Durch den Verkehrsunfall entstand ein Schaden in Höhe von 5.467,45 €. Mit Schreiben vom 21.02.20203 wurde die Beklagte aufgefordert, die entstandenen Schadenspositionen bis zum 21.03.2023 zu regulieren. Der Klägerin entstanden außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 527 € netto.

3
Die Klägerin behauptet, dass der Fahrer des bei der Beklagten versicherten Fahrzeuges mit dem amtlichen … Kennzeichen F.-H. 7591 ins Rutschen geriet und dabei mit seinem Fahrzeug gegen das Fahrzeug der Klägerin stieß.

4
Die Klägerin meint, die Beklagte befinde sich seit dem 22.03.2023 in Verzug.

5
Die Klägerin beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 5.467,45 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit dem 22.03.2023 zu zahlen;

2. die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von deren Verpflichtung zur Zahlung der außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 527,00 €, gegenüber der Rechtsanwälte M. G. C., freizustellen.

6

Die Beklagte beantragt,

Klageabweisung.

7
Die Beklagte behauptet, dass der Unfall nicht alleinschuldhaft vom Fahrer des Beklagten-Pkw verursacht wurde.

8
In der mündlichen Sitzung am 15.09.2025 wurde Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen M. S. und W. P.. Zum Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der Sitzung des Landgerichts Amberg vom 15.09.2025 Bezug genommen.

9
Im Übrigen wird vollumfänglich auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen insbesondere vom 01.03.2024, 03.04.2024 und 17.04.2024 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

10
Die zulässige Klage ist begründet.

I.

11
Das Landgericht Amberg ist nach § 1 ZPO, §§ 71 Abs. 1, 23 Nr. 1 GVG sachlich und nach §§ 12, 13, 32 ZPO örtlich zuständig.

II.

12
Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch aus § 7 Abs. 1 StVG i.V.m. §§ 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG, §§ 9, 10 AuslPflVG.

13
Die Klägerin ist zur Geltendmachung der Schadensersatzansprüche ermächtigt.

14
Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, § 7 Abs. 1 StVG.

15
Die Klägerin legt dar, dass er Fahrer des bei der Beklagten versicherten Fahrzeuges mit dem amtlichen … Kennzeichen F.-H. 7591 ins Rutschen geriet und dabei mit seinem Fahrzeug gegen das Fahrzeug der Klägerin stieß.

16
Der Beklagten liegen hierzu selbst jedoch keine Informationen vor.

17
1. Das Bestreiten der Beklagten mit Nichtwissen war zulässig.

18
Nach der auf die Beklagte übertragbaren Rechtsprechung des BGH trifft einen nach einem Verkehrsunfall in Anspruch genommenen Haftpflichtversicherer die Pflicht, sich bei seinem Versicherungsnehmer und etwaigen unfallbeteiligten Mitversicherten zu erkundigen, ob der Vortrag des Geschädigten zum Unfallgeschehen zutrifft, bevor er sich zum klägerischen Vorbringen einlässt. Will er sich mit Nichtwissen erklären, muss er hinreichende Gründe dafür darlegen, warum er sich auf der Grundlage der erteilten Auskünfte nicht dazu einlassen kann, ob das Vorbringen des Geschädigten zutrifft (BGH, Urteil vom 23. Juli 2019 – VI ZR 337/18 –, juris, Rn. 18). Diese Rechtsprechung ist auf die Beklagte, welche nach §§ 9,10 AuslPflVG zur Leistung verpflichtet ist, übertragbar. Die Beklagte bringt vor, keine versicherungsvertragliche Möglichkeit zu haben, den Halter und Versicherungsnehmer zur Abgabe einer Schadenmeldung zu

zwingen. Sofort nach Meldung des Schadenfalles habe sich der Beklagte durch seine Regulierungshelferin um Aufklärung des Sachverhalts bemüht. Daraufhin sei seitens des … Versicherers zwar die Deckung, aber nicht die Haftung bestätigt worden, da der organische Versicherungsnehmer keine Schadenmeldung abgegeben habe. Auch sei der Unfall nicht polizeilich aufgenommen worden.

19
Mithin war das Bestreiten des Schadensherganges durch die Beklagte mit Nichtwissen zulässig.

20
2. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme wurde der Sachschaden am Fahrzeug der Klägerin durch das Fahrzeug mit dem amtlichen … Kennzeichen F.-H. 7591 verursacht.

21
3. Der Zeuge M. S. hat ausgesagt, er sei am 14.12.2024 gegen 14 Uhr mit dem Fahrzeug mit dem amtlichen … Kennzeichen F.-H. 7591 gefahren. Er sei er ganz langsam, vielleicht 4 bis 5 km/h gefahren und habe versucht zu wenden. Der Herr mit dem Kleinbus habe neben seinem Haus ca. 7 bis 8 Meter geparkt. Das sei im Wendebereich gewesen. Er habe versucht zu bremsen, um um das Fahrzeug herumzukommen und sei dann aber ganz leicht ins Rutschen gekommen und habe das Fahrzeug leicht touchiert. Aus meiner Sicht hätte der Wendehammer frei sein müssen und das Fahrzeug hätte dort nicht parken dürfen. Die Fahrbahn sei mit Schnee bedeckt gewesen und unter dem Schnee war für mich nicht wahrnehmbares Eis. Wegen des Eises sei er dann einfach weiter gerutscht.

22
Der geschädigte Kleinbus sei in Richtung der dann wieder beginnenden Straße im Wendehammer gestanden. Der Zeuge sagt aus, dass er gegen das Fahrzeug unten am Trittbrett, wie auf dem Lichtbild in dem Gutachten abgebildet, gefahren sei.

23
Zwar sei aus seiner Sicht der Schaden nicht so tief, wie auf dem von der Versicherung übermittelten Lichtbild gewesen, jedoch kann er bestätigen, dass der sichtbare Schaden durch ihn verursacht worden sei.

24
Der glaubwürdige Zeuge schilderte alles in allem für das Gericht erkennbar denjenigen Sachverhalt, der seiner Erinnerung und Wahrnehmung entspricht. Ein Belastungseifer war in keiner Weise erkennbar und die Angaben des Zeugen nachvollziehbar, schlüssig und widerspruchsfrei. Demnach steht zur Überzeugung des Gerichtes fest, dass der Schaden am Fahrzeug der Klägerin durch das Fahrzeug, für welches die Beklagte leistungsverpflichtet ist, verursacht wurde. Insbesondere bestätigte der Beklagte, dass der Schaden durch ihn als Fahrer des Fahrzeugs mit dem amtlichen … Kennzeichen F.-H. 7591 verursacht worden sei.

25
Überdies wird die Aussage des Zeugen M. S. durch den Zeugen W. P. bestätigt.

26
Der Zeugen, W. T. P. konnte zu dem konkreten Unfall lediglich aufgrund eines Berichtes seines Vaters, M. S., aussagen. Der Zeuge bestätigte schlüssig und widerspruchsfrei die bereits vom Zeugen M. S. berichteten Umstände zum Unfallgeschehen. Eine Vernehmung des Zeugen W. P. war zulässig, da dieser von der Klageseite als solcher noch benannt wurde und der Zeuge aufgrund der Ladung seines Vaters informiert und aussagebereit war (vgl. Stein/Jonas, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 23. Auflage 2015, § 377, Rn. 2).

27
Damit steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass das Fahrzeug der Klägerseite bei Betrieb des es Fahrzeugs mit dem amtlichen … Kennzeichen F.-H. 7591 verursacht worden ist.

28
3. Ein Mitverschulden oder ein Verursachungsbeitrag der Klageseite wurde durch die insoweit belastete Beklatenpartei jedenfalls nicht hinreichend konkret dargelegt. Die Beklagte trägt lediglich vor, dass der Unfall nicht alleinschludhaft von der Beklagtenseite verursacht wurde, legt jedoch zumindest nicht dar, worin ein kausales Mitverschulden bzw. ein kausaler Verursachungsbeitrag der Klägerseite liegen soll.

29
4. Die Schadenshöhe wurde nicht bestritten.

30
5. Die Zinsen waren erst ab Rechtshängigkeit zuzusprechen, §§ 291, 288 BGB, da eine bloße Leistungsaufforderung unter Nennung eines Zahlungsziels auch in einem anwaltlichen Schreiben nicht genügt, um den Verzug der Beklagten zu begründen, und eine Mahnung bereits nicht vorgetragen ist, § 286 BGB.

III.

31
Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus § 7 StVG iVm. § 249 Abs. 1 BGB einen Anspruch auf Freistellung von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 527,00 €. Es besteht als Teil des Schadensersatzanspruchs ein materiellrechtlicher Kostenerstattungsanspruch (Grüneberg, BGB, 81. Auflage, § 249 Rn. 56).

IV.

32
Die Kostenentscheidung ergeht gem. § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Der Kläger unterliegt nur geringfügig hinsichtlich der Zinsen. Der Ausspruch der vorläufigen Vollstreckbarkeit basiert auf § 709 ZPO.